

CHG Newsletter Business Law

Mandanten vertrauen auf diese
Experten im **VERGABERECHT**

NAME	KANZLEI
STEPHAN HEID	Heid & Partner
MICHAEL BREITENFELD	Breitenfeld
MARTIN ODER	Haslinger Nagele
MARTIN SCHIEFER	Schiefer
JOHANNES SCHRAMM	Schramm Öhler
ULRIKE SEHRSCHÖN	E+H
KATHRIN HORNBANGER	Hornbanger
HANNO LIEBMANN	Saxinger
GÜNTHER GAST	CHG
MATTHIAS ÖHLER	Schramm Öhler
S. FEUCHTMÜLLER	FSM

Die besten Sozietäten in
den **BUNDESLÄNDERN**

KANZLEI	ORT
HASLINGER NAGELE	Linz
GPK PEGGER KOFLER	Innsbruck
CHG CZERNICH	Innsbruck
HASCH & PARTNER	Linz
SCHERBAUM SEEBACHER	Graz
URBANEK & RUDOLPH	St. Pölten
E+H	Graz
URBANEK LIND SCHMIED REISCH	St. Pölten
SAXINGER	Linz
PEHB	Salzburg
HELD BERDNIK ASTNER	Graz

Die Topspezialisten im
GESELLSCHAFTSRECHT

NAME	KANZLEI
GEORG ECKERT	wkk
STEPHAN FROTZ	Frotz Riedl
WOLFGANG GRAF	Graf Patsch Taucher
JÖRG ZEHETNER	KWR
J. REICH-ROHRWIG	CMS
BERNHARD RIEDER	Dorda
BERND GRAMA	gsv
MAXIMILIAN WEILER	Deloitte Legal
DIETMAR CZERNICH	CHG
MARK KLETTER	Hausmaninger Kletter
HANNES HAVRANEK	FSM

Im **PROZESS-** oder **SCHIEDS-**
RECHT geben sie den Ton an

NAME	KANZLEI
NIKOLAUS PITKOWITZ	Pitkowitz
GEROLD ZEILER	zellerpartners
STEFAN PROCHASKA	Stefan Prochaska
CH. KLAUSEGGER	Binder Grösswang
THOMAS KUSTOR	Freshfields
NIKOLAUS VAVROVSKY	VHM
CH. HAUSMANINGER	Hausmaninger Kletter
BETTINA KNÖTZL	Knoetzi Haugeneder
ALEXANDER KLAUSER	Klauser
DIETMAR CZERNICH	CHG
GEORG ZUSCHIN	Aligner Lehner Zuschin
STEFAN RIEGLER	Wolf Theiss

BUSINESS LAW

Nr. 14 Jahrgang 2024

Seite 2
Leitartikel

Seite 7
Arbeitsrecht
aktuell

Seite 9
Wirtschaftsrecht
aktuell

Seite 12
CHG News

Seite 14
CHG Termine

Seite 15
Team & Kontakt

Die österreichische Wirtschaft befindet sich seit Mitte 2022 in einer Schwächephase, die auch im ersten Halbjahr 2024 anhält. Für das Jahr 2024 prognostizieren das WIFO ein BIP-Wachstum von 0,2 % und das IHS ein Wachstum von 0,5 %. Damit bleibt die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs – ähnlich wie die Deutschlands – im Vergleich zum Euroraum (+0,7 %) und zur EU (+0,9 % laut WIFO) unterdurchschnittlich. Für 2025 erwarten die Expertinnen eine Verbesserung der Konjunktur mit einem prognostizierten BIP-Plus von 1,8 % (WIFO) bzw. 1,5 % (IHS).

In einer Zeit, in der Nachhaltigkeit erfreulicherweise immer mehr an Bedeutung gewinnt, sind Unternehmen gefordert, sich an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die neue **Corporate Sustainability Reporting Directive** der Europäischen Union („CSRD“, Richtlinie (EU) 2022/2464) stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. Unser ESG-Experte Julian Mayrhofer bietet im Leitartikel eine praxis-taugliche Übersicht über die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortungen.

Mit Stolz dürfen wir in eigener Sache berichten, dass unsere Kanzlei – nachdem wir in den letzten vier Jahren als beste Kanzlei außerhalb Wiens ausgezeichnet wurden – im aktuellen Trend Ranking „**Österreichs beste Anwälte 2024**“ in gleich vier Kategorien prämiert wurde. Neben der Bundesländerkategorie wurden Günther Gast im Bereich Vergaberecht sowie Dietmar Czernich in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Prozessrecht bzw. Schiedsrecht von unseren Kolleginnen unter die zehn besten Anwältinnen Österreichs gewählt.

Wir freuen uns sehr über diese ehrenvollen Auszeichnungen und gratulieren auch allen anderen nominierten Kolleginnen und Kollegen herzlich.

Wir hoffen, Sie auch weiterhin auf dem Laufenden halten zu dürfen und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre unseres vierzehnten CHG-Newsletters Business Law.

CHG-Praxisgruppe Business Law

ESG-Reporting: Was sind „ESG-Kriterien“ und wie beeinflussen sie Ihr Unternehmen zu-künftig?

LEITARTIKEL
Julian Mayrhofer



In den letzten Jahren hat sich ein wachsendes Bewusstsein für eine nachhaltige Zukunft entwickelt, insbesondere im Kontext der Industrie und ihrer Produktionsprozesse. Dies manifestiert sich in der verstärkten Einführung von Klimaschutzabkommen, Gesundheitsschutzverordnungen sowie Gesetzen zur Lieferkettenverantwortung, welche auch in Österreich zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Im Januar 2023 trat die „Corporate Sustainability Reporting Directive“ der Europäischen Union („CSRD“, Richtlinie (EU) 2022/2464), eine (Änderungs-)Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, in Kraft.

1. Was ist die „CSRD“?

Die CSRD ist eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, die von EU-Unternehmen – einschließlich qualifizierter EU-Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Unternehmen – verlangt, über die ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit sowie über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten und Initiativen gemäß der European Sustainability Re-

porting Standards („ESRS“) zu berichten. Mit der CSRD wird „ESG-Reporting“ nunmehr auch für viele österreichische Unternehmen – schrittweise – zur Pflicht.

Das primäre Ziel der CSRD besteht darin, Transparenz zu schaffen. Durch diese Berichterstattung wird es Investorinnen, Analystinnen, Verbraucherinnen und an-

ESG-Reporting: Was sind „ESG-Kriterien“ und wie beeinflussen sie Ihr Unternehmen zu-künftig?

LEITARTIKEL

deren Stakeholdern ermöglicht, die Nachhaltigkeitsleistung von EU-Unternehmen besser zu verstehen. Dadurch können auch die damit verbundenen geschäftlichen Auswirkungen und Risiken genauer bewertet werden. Dieser Schritt soll nicht nur die Entscheidungsfindung verbessern, sondern auch Anreize für Unternehmen schaffen, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen zu verstärken und sozial und ökologisch verantwortungsvoller zu handeln.

Die CSRD erweitert die bestehende EU-Richtlinie 2013/34/EU („NFRD“) zur ESG-Berichterstattung nicht nur in ihrem Umfang, sondern auch in ihrer Anwendbarkeit.

2. Was bedeutet „ESG“?

Fest steht, dass die neuerlichen Vorschriften (insbesondere die „CSRD“) in Bezug auf die ESG-Berichterstattung deutlich die bisherigen Anforderungen überschreiten. Doch was bedeutet „ESG“ überhaupt?

Die Abkürzung „ESG“ steht für **Environmental, Social and Governance**. Vereinfacht dargestellt beinhalten diese „drei Säulen“ unter anderem folgende Themen (Überblick gemäß European Sustainability Reporting Standards („ESRS“)):



ESG-Reporting: Was sind „ESG-Kriterien“ und wie beeinflussen sie Ihr Unternehmen zu-künftig?

LEITARTIKEL

Ein besonders wichtiges Thema im Bereich „Environment“ ist der Einfluss des Unternehmens auf das Klima. Unternehmen werden vermehrt danach bewertet, welche positiven und negativen Auswirkungen ihre Aktivitäten auf den Klimaschutz haben. Im Bereich „Social“ wird verstärkt auf den Arbeitsschutz geachtet. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen in sicheren Arbeitsumgebungen arbeiten können und dass Maßnahmen zum Gesundheitsschutz implementiert sind. Auch Themen wie Vielfalt und Inklusion sowie das gesellschaftliche Engagement eines Unternehmens werden zunehmend berücksichtigt. Im Bereich „Governance“ soll die Unternehmenspolitik beleuchtet werden und diverse Entscheidungsprozesse und Einflussnahmen nachvollziehbar gemacht werden.

Die European Sustainability Reporting Standards („ESRS“; Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023) bilden den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung des Berichtes. Aus den European Sustainability Reporting Standards lassen sich grundlegende Standards ableiten, aber die spezifischen Anforderungen und Prioritäten können sich je nach Industriezweig erheblich unterscheiden. Beispielsweise könnten für Unternehmen im Energiesektor Umweltaspekte – wie die Reduzierung von CO₂-Emissionen – von größter Bedeutung sein, während für Unternehmen im Einzelhandel Fragen zur Nachhaltigkeit im Wertschöpfungsprozess im Vordergrund stehen könnten. Daher ist es wichtig, dass Unternehmen ihre ESG-Berichterstattung an ihre spezifischen Geschäftsmodelle und an die Anforderungen ihrer Branche anpassen.

3. Ab wann und für wen gelten die neuen Berichtspflichten? (grober Überblick)

Für Unternehmen, die bereits zur Einhaltung der NFRD verpflichtet sind, ist die Einhaltung der Vorschriften bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 (Berichterstattung im Jahr 2025) verpflichtend. Hierzu zählen alle in einem EU-regulierten Markt gelisteten Unternehmen mit 500 oder mehr Mitarbeiterinnen.

Für große Unternehmen, welche noch nicht zur Einhaltung der NFRD verpflichtet sind, gelten die Regelungen zur Berichterstattungspflicht erstmals für das Geschäftsjahr 2025. Ein „Großes Unternehmen“ liegt laut der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 dann vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien überschritten werden.

- a. 40 Millionen Euro Nettoumsatzerlöse;
- b. 20 Millionen Euro Bilanzsumme;
- c. 250 Mitarbeiterinnen im Durchschnitt des Geschäftsjahrs.

Kleine und mittlere in einem EU-regulierten Markt gelisteten Unternehmen werden mit dem Geschäftsjahr 2026 berichtspflichtig. Das sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. 8 Millionen Euro Nettoumsatzerlöse;
- b. 4 Millionen Euro Bilanzsumme;
- c. 50 Mitarbeiterinnen im Durchschnitt des Geschäftsjahrs.

In bestimmten Fällen ist eine Gruppenbewertung vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können zudem Schwellenwerte festlegen, die über die oben angeführten Schwel-

ESG-Reporting: Was sind „ESG-Kriterien“ und wie beeinflussen sie Ihr Unternehmen zu-künftig?

LEITARTIKEL

lenwerte hinausgehen. Eine genaue einzelfallbezogene Analyse, ob das eigene Unternehmen künftig Berichtspflichten unterliegt, ist daher unumgänglich.

4. Welche sonstigen wesentlichen Neuerungen bringt die CSRD mit sich?

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

Die CSRD verankert das Prinzip der sogenannten „doppelten Wesentlichkeit“. Die doppelte Wesentlichkeit hat zwei Dimensionen: die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und die **finanzielle Wesentlichkeit**. Zudem müssen Unternehmen sowohl darüber berichten wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Unternehmen auswirken („outside-in“), als auch darüber, wie sich Aktivitäten des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft auswirken („inside-out“).

Externe Prüfung

Die CSRD verlangt, dass eine Dritte die im Bericht enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen prüft und ihre Richtigkeit sicherstellt. Die Intensität der Prüfung soll schrittweise – hin zu einer Prüfung mit „hinreichender Sicherheit“ – ausgebaut werden.

Berichterstattung als Teil des Lageberichts

Die Berichterstattung soll zukünftig im Lagebericht implementiert sein, um den Zugang zur Information zu erleichtern.

Ausblick CSDDD („EU-Lieferkettengesetz“)

Am 24.4.2024 stimmte die Mehrheit der Abgeordneten im EU-Parlament für das häufig sogenannte „EU-Lieferkettengesetz“ (Corporate Sustainability Due Dili-

gence Directive – „CSDDD“). Die Richtlinie muss noch formell vom Rat angenommen, unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die CSDDD ist ein weiterer wichtiger Schritt der EU zur Förderung von nachhaltigen Wertschöpfungsprozessen und zielt unter anderem darauf ab, hohe Umweltschutz- und Menschenrechtsstandards entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Die CSDDD wird bestimmte EU- und Nicht-EU-Unternehmen dazu zwingen, nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in Tochtergesellschaften und in Unternehmen entlang seiner Lieferkette zu bewerten, darüber zu berichten und Missstände zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die Vorgaben im Detail in ihr nationales Recht umzusetzen. Erstmals wirksam werden die Vorgaben im Jahr 2027 für Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeiterinnen oder mehr als 1,5 Milliarden Euro Umsatz.

Ausblick Green Claims Directive (GCD, „Greenwashing-Richtlinie“)

Umweltbezogenes Marketing gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbeaussagen der Wahrheit entsprechen. Die EU reagiert nun auf das Phänomen des ungewünschten „Greenwashings“ mit zwei Richtlinien(-entwürfen), um zur Transparenz beizutragen und Verbraucherinnen und Unternehmen zu schützen. Neben die „Empowering-RL“ (ECGT-RL) stellt sich nun die Green Claims Directive (GCD), welche noch vom Rat angenommen, unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden muss. Den Richtlinien zufolge müssen Unternehmen künftig – unter anderem –, umweltbezogene

ESG-Reporting: Was sind „ESG-Kriterien“ und wie beeinflussen sie Ihr Unternehmen zu-künftig?

LEITARTIKEL

Aussagen wie „biologisch abbaubar“ von Gutachtern überprüfen und bestätigen lassen. Die Umweltaussage „*klimaneutral*“ ist zukünftig verboten, sofern die „Klimaneutralität“ durch Emissionsausgleichssysteme (Ausgleichszahlungen) erzielt wurde.

Disclaimer

Diese Ausführungen stellen eine allgemeine Information über „ESG-Reporting“ dar. Der Beitrag kann die Beratung im Einzelfall aber nicht ersetzen. Für Ihre Fragen zu diesem Thema stehen wir gern zur Verfügung.



Zusätzliche Mindestinhalte für Dienstzettel und Arbeitsverträge

Mit einer kürzlich erfolgten Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) setzt Österreich die sog. Transparenz-Richtlinie (EU-RL 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen) um. Damit werden die für Dienstzettel maßgeblichen Mindestinhalte erweitert. Wenn – wie in der Praxis üblich – kein Dienstzettel ausgestellt, sondern ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, müssen auch darin die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte berücksichtigt werden.

Neu hinzugekommen sind folgende praxisrelevante Mindestinhalte:

Kündigungsverfahren

Neben der Nennung von Kündigungsfrist und Kündigungstermin ist ein Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren vorgesehen. Sofern nicht im Ausnahmefall gesetzlich oder kollektivvertraglich etwas anderes vorgesehen ist, kann die

Kündigung schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgen; eine vertragliche Abweichung ist möglich. Zudem ist ein Hinweis auf den allgemeinen Kündigungsschutz des § 105 ArbVG aufzunehmen.

Sitz des Unternehmens

Sofern der Sitz der Arbeitgeberin von ihrer Anschrift abweicht, ist auch der Sitz im Dienstzettel bzw. Dienstvertrag anzuführen.

Arbeitsleistung

Ergänzend zur bereits bisher anzugebenden Verwendung der Dienstnehmerin muss nunmehr auch eine kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung erfolgen.

Entgelt

In Bezug auf die Entgeltregelung sieht das AVRAG nunmehr vor, auch die Art der Auszahlung des Entgelts (in der Praxis durch Überweisung) sowie die

ARBEITSRECHT AKTUELL

Art der Abgeltung von Überstunden zusätzlich zu Grundgehalt und -lohn, weiteren Entgeltbestandteilen und Fälligkeit des Entgelts festzuhalten.

Sozialversicherungsträger

Neu dazugekommen als zwingender Bestandteil von Dienstzetteln und Arbeitsverträgen ist die Nennung der zuständigen Sozialversicherungsträgerin samt Anschrift; die Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse war auch bisher schon zu erfassen.

Probezeit

Dauer und Bedingungen einer Probezeit müssen auch dann im Dienstzettel bzw. Dienstvertrag aufgenommen werden, wenn diese bereits kollektivvertraglich vorgesehen ist.

Fortbildung

Sofern die Tätigkeit der Arbeitnehmerin eine Fortbildung erfordert oder ihr eine solche vertraglich zugesichert wird, ist dieses Recht auf Fortbildung im Dienstzettel bzw. Dienstvertrag zu erfassen.

Die erweiterten Mindestinhalte gelten für alle Dienstverträge, die ab dem 28. März 2024 abgeschlossen werden. Daher müssen alle seither neu auszustellenden Dienstzettel bzw. die schriftlichen Arbeitsverträge die Mindestinhalte aufweisen. Eine Anpassung von vorher ausgehängten Dienstzetteln oder geschlossenen Arbeitsverträgen ist nicht erforderlich.

Eine Neuerung in diesem Zusammenhang ergibt sich aus dem Umstand, dass die Nichtaushändigung eines Dienstzettels strafbar ist.

Recht auf Mehrfachbeschäftigung

Seit 28.03.2024 gibt es ein Recht auf Nebenbeschäftigung. Demnach sind Arbeitnehmerinnen berechtigt, ein Arbeitsverhältnis mit einer anderen Arbeitgeberin einzugehen, und dürfen deshalb nicht benachteiligt werden. Im Einzelfall kann die Arbeitgeberin allerdings verlangen, dass die Arbeitnehmerin keiner weiteren Beschäftigung nachgeht, nämlich wenn dies mit den arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar oder die weitere Beschäftigung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

Um der Arbeitgeberin die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung des Arbeitszeit- und Arbeitsruherechts zu kontrollieren, hat die Arbeitnehmerin die Arbeitgeberin zu informieren. Es empfiehlt sich, diese auch als Vorgabe in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Eine Neuerung gibt es auch für Aus-, Fort- und Weiterbildungen: Sofern diese aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Kollektivverträgen (oder sonstigen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung) oder des Arbeitsvertrages zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit erforderlich sind, hat die Arbeitgeberin die dafür anfallenden Kosten zu tragen und gilt die dafür erforderliche Zeit als Arbeitszeit.

Die Ausübung von Gesellschafterrechten in der Insolvenz der Gesellschafterin

OGH 17.01.2024, 6 Ob 62/23w

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat für die Schuldnerin erhebliche Auswirkungen. Allen voran der Entzug der Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen stellt die wohl weitreichendste Einschränkung der Insolvenzeröffnung dar. An die Stelle der Schuldnerin tritt die Insolvenzverwalterin, welche die Verwaltung und Verwahrung des insolvenzunterworfenen Vermögens – auch Insolvenzmasse genannt – übernimmt.

In der gegenständlichen Entscheidung musste sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage beschäftigen, ob der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Alleingeschäfters auch dessen Gesellschafterrechte betreffend eine GmbH ausüben kann. Konkret beantragte der Insolvenzverwalter beim Firmenbuch unter anderem die Löschung des Alleingeschäfters als Geschäftsführer und in

weiterer Folge seine Eintragung als Geschäftsführer einer inzwischen ebenfalls in Konkurs verfallenen GmbH.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bleibt die Organisation der durch die Konkursöffnung aufgelösten Gesellschaft auch im Konkurs gewahrt. Die Organe nehmen weiterhin ihre Funktionen wahr, soweit diese nicht von der Masseverwalterin verdrängt werden. Der Masseverwalterin der Gesellschaft ist es daher auch verwehrt, Mitglieder der Organe abzurufen bzw. zu bestellen.

Der Oberste Gerichtshof kam schließlich zum Ergebnis, dass auch die Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Alleingeschäfterin nicht befugt ist, über Änderungen auf der Ebene der Geschäftsführung zu verfügen. Die auf den gesellschaftsvertraglichen Organisationsvorschriften beruhende Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einer Gesellschafterin einer GmbH wie bei der Abberufung



WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

einer Geschäftsführerin und Neubestellung einer anderen Geschäftsführerin stellen nämlich keine Verfügung über das Vermögen der Gesellschafterin dar. Insofern fällt die Abberufung und die Neubestellung einer Geschäftsführerin nicht in die Insolvenzmasse, weshalb das Stimmrecht nicht von der Masseverwalterin, sondern weiterhin von der insolventen Gesellschafterin auszuüben ist. Im konkreten Fall handelte es sich bei den Beschlüssen der Insolvenzverwalterin um nichtige Beschlüsse, weshalb sein Antrag auf Änderung der Geschäftsführung im Firmenbuch zurückzuweisen war.

Ersitzung des Wohnungseigentumsobjektes ohne Kenntnis des Grundbuchstandes

10 Ob 20/23y



Neben dem Verstreichen von drei Jahren bei beweglichen Sachen und 30 Jahren bei unbeweglichen Sachen ist für die Ersitzung auch der redliche und echte Besitz erforderlich. Damit das Kriterium des redlichen Besitzes erfüllt ist, muss die Ersitzungswerberin die Sache aus wahrscheinlichen Gründen für die ihrige halten. Dabei spricht man von Gutgläubigkeit und schadet bereits leichte Fahrlässigkeit dem Vorliegen der Gutgläubigkeit.

Der Oberste Gerichtshof beschäftigte sich in der Entscheidung 10 Ob 20/23y kürzlich mit der Frage, ob es bei der Gutgläubigkeit im Zusammenhang mit der Ersitzung erforderlich ist, Kenntnis vom tatsächlichen Grundbuchstand und des Wohnungseigentumsvertrags zu haben.

Folgender Sachverhalt lag dieser Entscheidung zugrunde: Die spätere Insolvenzschuldnerin veräußerte ihre Wohnung, dieses Objekt wurde vereinbarungsgemäß übergeben. Zusätzlich erfolgte die Übergabe einer Garage, ohne, dass diese im Kaufvertrag Erwähnung fand. Im Grundbuch erfolgte lediglich die Einverleibung des Eigentumsrechts an der Wohnung. In weiterer Folge wurde die Wohnung „samt Garage“ mehrfach veräußert. Alle Erwerberinnen betrachteten sich demgemäß auch als Eigentümerinnen der Garage, nutzen sie exklusiv und bezahlten die ihnen dafür vorgeschriebenen Betriebskosten und Annuitäten.

Die letzte Eigentümerin der Wohnung ging nun gerichtlich gegen die Insolvenzverwalterin der Insolvenzschuldnerin, die zu Beginn die Wohnung „samt Garage“ veräußert hatte, vor, um deren Zu-

WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

stimmung zur Einverleibung ihres ersetzten Eigentumsrechts an der Garage zu bewirken.

Die beklagte Partei stützte sich beharrlich auf das Argument, dass für die erforderliche Gutgläubigkeit der Ersitzung jedenfalls der Blick in das Grundbuch und den Wohnungseigentumsvertrag erforderlich sei.

Dieses Argument lehnte der Oberste Gerichtshof ab. Die Ersitzungswerberin ist ohne Verdachtsmomente nicht verpflichtet, sich über den tatsächlichen Grundbuchstand oder den Wohnungseigentumsvertrag Kenntnis zu verschaffen. Um das Erfordernis der Gutgläubigkeit zu wahren, ist es somit nicht erforderlich, das Grundbuch oder den Wohnungseigentumsvertrag zu untersuchen. Liegt bereits ein Verdachtsmoment vor, ist dies anders zu beurteilen.

Anfechtung von Zahlungen aus dem Erlös strafbarer Handlungen

OGH 25.9.2023, 17 Ob 17/23h

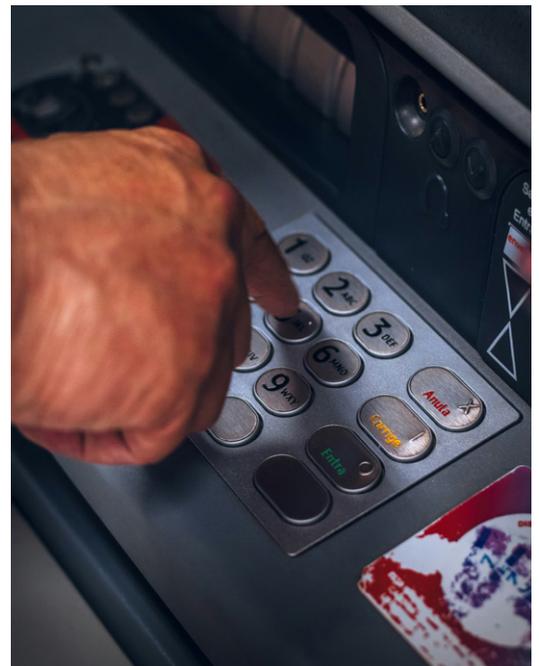
Der OGH äußerte sich in 17 Ob 17/23h zur Frage der Anfechtbarkeit von Zahlungen aus den Mitteln der Schuldnerin, die diese aus strafbaren Handlungen erlangt hat.

Im gegenständlichen Fall wurden auf den Konten der Schuldnerin (eine GmbH) fiktive Aufwendungen und Erlöse gebucht, die für die Berechnung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung herangezogen wurden. Auf diese Weise wurde das Finanzamt zur Überweisung monatlicher Vorsteuergutschriften an die Schuldnerin verleitet, welche dieser nicht zustan-

den. Die Beklagte hob jeweils unmittelbar nach dem Einlangen der monatlichen Vorsteuergutschriften Geldbeträge vom Konto der Schuldnerin ab und übertrug diese rechtsgrundlos auf ihr Privatkonto.

Unbeachtlich der Frage, ob die Schuldnerin ihre Mittel rechtmäßig erlangt hat, verringert der Vermögenstransfer vom Konto der Schuldnerin auf das Privatkonto der Beklagten die Aktiva der Schuldnerin und führt so zu einer Benachteiligung der Gläubiger. Der Umstand, dass die Mittel aus einer Straftat stammen, darf den Insolvenzgläubigern nicht aufgebürdet werden, zumal diese nichts mit der strafbaren Handlung zu tun hatten.

Ziel der Anfechtungstatbestände ist es, jenen Zustand herzustellen, in welchem sich die Masse befände, wenn die anfechtbare Handlung nicht vorgenommen worden wäre. Vor diesem Hintergrund war die gegenständliche gläubigerbenachteiligende Handlung anfechtbar.



CHG NEWS

Tim Greber verstärkt seit März 2024 unsere Praxisgruppe Business Law und Banking & Finance als Paralegal. Er absolviert derzeit sein Doktoratsstudium und bringt Erfahrungen aus Praktika in renommierten Wirtschaftskanzleien und durch Mitarbeit in einer Notariatskanzlei mit.



Seit April 2024 ist **Niklas Schneider** als Paralegal Teil unseres Teams und wird unsere Praxisgruppe Immobilienrecht verstärken. Er hat sein Jus-Diplomstudium und auch seine Gerichtspraxis erfolgreich abgeschlossen. Parallel zu seiner Arbeit bei uns wird Niklas sein Doktoratsstudium vorantreiben.



Ebenfalls seit April 2024 ist **Veronika Praxmarer-Breuer** als Paralegal bei uns beschäftigt und wird insbesondere in der Praxisgruppe Corporate / M & A mitwirken. Sie hat Architektur studiert und sich nach vielen Jahren Berufserfahrung für das Studium der Rechtswissenschaften entschieden. Veronika hat die Gerichts- und Verwaltungspraxis absolviert und zuletzt in einem Notariat gearbeitet.



CHG NEWS

Veranstaltungs-Rückblick

Kartellrechtsverstöße im Geschäftsumfeld. Hausdurchsuchungen, Geldbußen und Schadenersatz – Ein Leitfaden für Unternehmer:innen

Am 7. März 2024 fand die erfolgreiche Fortsetzung des Formats „Wettbewerbsrecht am Punkt“ in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Tirol statt.

Florian Müller, Leiter unserer Praxisgruppe Business Law, und Mario Kathrein beleuchteten praxisnah aus der Unternehmensperspektive die wesentlichen Aspekte des Kartellrechts. Dabei

standen unter anderem drohende Geldbußen, Schadenersatzansprüche und Hausdurchsuchungen bei Kartellrechtsverstößen im Fokus. Anhand von anschaulichen Praxisbeispielen wurden die Themen vertieft.

Im Anschluss an den Vortrag genossen die Teilnehmer:innen Drinks, Live-Musik und köstliche Häppchen. Die Veranstaltung, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Tirol und dem Linde Verlag organisiert wurde, stieß auf so großes Interesse, dass am 23. April 2024 eine Wiederholung stattfand.



Foto (v.l.n.r.): Florian Müller (CHG), Sarah Thaller (WKO), Zelimkhan Tungoev (WKO), Catharina Jahn (WKO), Mario Kathrein (CHG)

Save the Date!

CHG TERMINE

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Thema Verbraucherschutz im Zahlungsverkehr – Übersicht und Ausblick

Referent Dr. Valeska Grond-Szucsich, Verband österreichischer Banken und Bankiers

Datum Donnerstag, 13.06.2024

Ort Wirtschaftskammer Tirol, Parterre, SiZi Z023/Z024, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

Beginn 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Anmeldung office@chg.at

Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe **Innsbrucker Bankrechtsgespräche** bietet eine Plattform, bei der aktuelle **bankrechtliche Probleme und Entwicklungen** aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmerinnen diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referentinnen und mit Kolleginnen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian
Müller



Andreas
Grabenweger



Christoph
Haidlen



Sophie
Recalde



Marlene
Wachter



Tim
Gerber



Verena
Häsele



Mario
Kathrein



Marco
Ladner



Tanja
Mair



Julian
Mayrhofer



Michael
Opuhac



Gülsah
Yanik

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Fotonachweis:

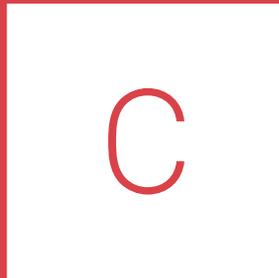
Seite 1: Trend Wirtschaftsmagazin; Seiten 2, 9: pixabay.com;
Seite 7, 10, 11: unsplash.com; Seiten 12, 13, 14, 15: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021, 2022 und 2023 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 und 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at